

BERUFS-
VERBAND
DEUTSCHER
PSYCHOLOGEN
(BDP)



Rundbrief 2/90

SEKTION FORENSISCHE
UND KRIMINALPSYCHOLOGIE

10. Oktober 1990

DER VORSTAND DER SEKTION

PROF. DR. IRMGARD RODE
MOMMSENSTRASSE 75 · 5000 KÖLN 41
TELEFON (02 21) 43 67 71

BANKVERBINDUNG DER SEKTION:
COMMERZBANK HANNOVER
(BLZ 250 400 66) KONTO-NR. 4 929 972



Pennies drawn from memory

aus: Loftus, E. (1980). *Memory*.
Reading, Mass.: Addison-Wesley.

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen aus dem Sektionsvorstand (<i>Irmgard Rode</i>)	4
Aufsätze	
<i>Wolfgang Raack</i> Was bringt das neue Betreuungsgesetz für die psychologische Praxis?	5
<i>Hans-Georg Mey</i> Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	6
<i>Uwe-Jörg Jopt</i> Zum Sachverstand des Psychologischen Sachverständigen am Familiengericht	9
<i>Peter Wetzels</i> Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten in Zivilverfahren	13
Leserbrief	
Betr.: Stellungnahmen zu psychologischen Gutachten (<i>Helga Poschenrieder</i>)	21
Tagungsberichte	
Trennungs- und Scheidungsberatung (<i>Elisabeth Funke-Kazmeier</i>)	23
Glücksspiel (<i>Thomas Fabian</i>)	24
Rechtspsychologie (<i>Thomas Fabian</i>)	25
Buchbesprechungen	
Salzgeber, J., Stadler, M., Drechsel, G. & Vogel, C. (Hrsg.) (1989), Glaubhaftigkeitsbe- gutachtung; Köhnken, G. (1990), Glaubwürdigkeit; Köhnken, G. & Sporer, L. (Hrsg.) (1990). Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen. (<i>Peter Wetzels</i>)	27
Zeitschriftenschau	31
Termine	35

Hinweis der Redaktion: Wie im Rundbrief 1/90 ausgeführt, möchten wir den Rundbrief über seine Funktion als Mitteilungsblatt hinaus auch zu einem Diskussionsforum werden lassen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß namentlich gezeichnete Beiträge nicht als Stellungnahmen des Sektionsvorstandes mißverstanden werden dürfen. Wir möchten jedoch auch unterschiedliche Sichtweisen zu Wort kommen und Widerspruch entfachen lassen. In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihre Leserbriefe!

Thomas Fabian

Mitteilungen aus dem Sektionsvorstand

Am 6. Mai und am 30. Juni haben Vorstandssitzungen stattgefunden. Themen waren: das Curriculum "Forensische Psychologie", die Vorbereitung der nächsten beiden Fortbildungsveranstaltungen, die Vorbereitung der **Mitgliederversammlung am 2. November 1990 (19-21 Uhr) in Bonn** im Schloßparkhotel (Venusbergweg 27-31, Tel.: 0228/ 217036-38) und die Planung des nächsten Mitgliederrundbriefes.

Wir bitten Sie herzlich, den beiliegenden Fragebogen ausgefüllt möglichst schnell an uns zurückzusenden, damit wir einen Überblick bekommen, in welchen Bereichen die Mitglieder unserer Sektion beruflich tätig sind. Wichtig ist dies insbesondere für die Ausrichtung unserer Fortbildungsveranstaltungen, für die schwerpunktmäßige Gestaltung unseres Mitgliederrundbriefes und auch für die Vorbereitung des Gutachtens, das Frau Ministerin Lehr zum Psychotherapeutengesetz in Auftrag gegeben hat. Herr Kollege Rainer Richter aus Hamburg soll zu diesem Zweck auch eine Analyse der forensisch tätigen Psychologen vorlegen, dafür kann unsere Umfrage nützlich sein. Der Sektion fehlen bisher leider solche Informationen.

Eine weitere Initiative des neuen Vorstandes ist die Aktivierung der Landesbeauftragten der Sektion, die wir erstmalig am Samstag, den 3. November

um 18.30 Uhr nach Bonn ins Schloßparkhotel eingeladen haben. Frau Gabriele Werth ist im Sektionsvorstand für die Betreuung und Koordination der Arbeit der Landesbeauftragten zuständig.

Wie im letzten Mitgliederrundbrief angekündigt, habe ich das Curriculum "Forensische Psychologie" in der letzten Verwaltungsratsitzung der Deutschen Psychologenakademie am 12./13. Mai in Bad Soden vorgestellt. Einstimmig wurde beschlossen, daß wir als Sektion einen dreijährigen Probelauf starten können. Wer von Ihnen das Curriculum einsehen möchte, kann bei mir eine Kopie anfordern. Über eine mögliche Zertifizierung "Forensische Psychologin" / "Forensischer Psychologe" soll auf der nächsten Delegiertenkonferenz diskutiert werden. Teilnahmebestätigungen, welche die Sektion für die jetzt laufenden Fortbildungsveranstaltungen ausstellt, können dann später auf das Zertifikat angerechnet werden. Über die Inhalte des Curriculums und Zertifizierungsprobleme wollen wir auf der nächsten Mitgliederversammlung diskutieren. Ich würde mich freuen, viele von Ihnen am 2. November in Bonn zu sehen.

Irmgard Rode

Aufsätze

Wolfgang Raack

Was bringt das neue Betreuungsgesetz für die psychologische Praxis?

Offenbar weitgehend unbemerkt von der psychologischen Fachöffentlichkeit ist die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts mit der Verabschiedung des neuen Betreuungsgesetzes (BtG) am 1.6.1990, das am 1.1.1992 in Kraft tritt, vollendet worden.

Der Kern des neuen Gesetzes beinhaltet die Abschaffung der Entmündigung, und zwar der Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit der Folge der Geschäftsunfähigkeit und damit der rechtlichen Gleichstellung mit Kindern unter sieben Jahren, und der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Suchtkrankheit und Verschwendung mit der Folge der beschränkten Geschäftsfähigkeit und damit der Gleichsetzung der Betroffenen mit den sieben bis achtzehn Jahre alten Jugendlichen. Ebenfalls abgeschafft wird die Pflegschaft wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen; letztere konnte auch gegen den Willen des Betroffenen ausgesprochen werden und galt als sogenannte Zwangspflegschaft. Oftmals im Schnellverfahren angeordnet brachte die Zwangspflegschaft das gesamte Rechtsgebiet in Verruf und war u.a. Anlaß zur Reform und der Schaffung des neuen Rechtsinstituts der *Betreuung*.

Die Bestellung eines *Betreuers* für einen Volljährigen erfolgt unter zwei Bedingun-

gen, nämlich, daß der Betroffene "auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen" kann, und daß die Betreuung in diesem konkreten Aufgabenkreis erforderlich ist.

Korrespondierend hierzu sieht das Verfahrensrecht vor, daß ein Betreuer vom Gericht erst bestellt werden darf, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist.

Während in dem 1. Diskussions-Teilentwurf der Gutachtenmindestinhalt noch zwingend auf die medizinischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkte, den Umfang des Aufgabenkreises, die voraussichtliche Dauer und die Rehabilitationsmöglichkeiten festgelegt wurde, bleibt in dem verabschiedeten Gesetz die Bestimmung des Gutachtengegenstandes dem Richter insoweit überlassen, als er "neben den medizinischen Gesichtspunkten" auch psychologische und soziale Gesichtspunkte zum Gegenstand des Gutachtens machen *kann*, wie es in der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt.

Hier stellt sich den Vertretern von Psychologie und Sozialwissenschaft die Aufgabe, die Richter und die Fachöffentlichkeit davon zu überzeugen, daß es ein Zurück hinter die Vorgaben des Diskussionsentwurfes nicht geben darf, insbesondere also kein Zurück zu der bisherigen, dem Defektmodell entsprechenden, weit verbreiteten Praxis, mit ärztlichen "Gutachten" bzw. Attesten Vorlieb zu neh-

men, die sich auf die Beschreibung des medizinischen Befundes beschränken, und zwar sehr häufig auf 3 - 10 Zeilen (!) z.B. eine Cerebralsclerose mit zeitlicher und örtlicher Desorientierung attestieren. Die Frage zu begutachten, inwieweit eine Behinderung eine Betreuung unumgänglich notwendig macht, dürfte in erster Linie die Aufgabe von Psychologen und Sozialarbeitern/ -pädagogen sein.

Eine weitere wesentliche Schwachstelle des bisherigen Rechtszustandes bestand in der massenhaften Führung von Vormundschaften und Pflegschaften. Nun bestimmt das neue Gesetz, daß die Betreuung durch Einzelbetreuer wahrgenommen werden muß, sei es durch ehrenamtliche Laien, sei es durch entsprechend honorierte professionelle Fachleute, sei es durch Vereins- oder Behördenbetreuer.

Es zeichnen sich hier umfangreiche Betätigungsfelder für Diplom-Psychologen ab, einerseits als freiberufliche Betreuer, und andererseits als Ausbilder, Berater und Supervisor bei der "Betreuung" der Betreuer, die von den Wohlfahrtsverbänden oder den Betreuungsbehörden gesucht, angeleitet und eingesetzt werden.

Die wichtigste Aufgabe dürfte jedoch die des Gerichtsgutachters sein. Der 2. Vormundschaftsgerichtstag in Bad Bevensen vom 31.10. bis 3.11.1990 widmet dem Problem einen eigenen Arbeitskreis unter dem Motto "Gutachtennotstand und kein Ende". Das muß nicht so bleiben!

Dr. Wolfgang Raack ist Direktor des Amtsgerichts Kerpen.

Hans-Georg Mey

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Am 20. Juni 1990 hat der Deutsche Bundestag aufgrund der Beschlußempfehlung seines Rechtsausschusses den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (BT-Drucksache 11/5829) in seiner 216. Sitzung in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz mit Mehrheit zugestimmt. Zur Zeit ist noch offen, wann das Gesetz verkündet wird. Mit seinem Inkrafttreten ist voraussichtlich bis zum 1.1.1991 zu rechnen.

Sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Fraktion der SPD haben mit der Gesetzesänderung das Ziel angestrebt, anstelle von Strafen mehr erzieherische Maßnahmen in den Vordergrund der Reaktionen des JGG zu stellen. Dies drückt sich zunächst in einem weitgehenden Verzicht auf formelle rechtliche Sanktionen zugunsten informeller Erledigungen aus. Deutlich wird dies Bestreben auch mit der Aufnahme neuer ambulanter Maßnahmen in das Gesetz, wie Betreuungsweisung, sozialen Trainingskursen und Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Frage, wie weitergehende Reformbestrebungen zu behandeln seien, bleibt vorläufig offen. Es wurde einer schrittweisen Problemregelung der Vorzug gegeben. Der Bundesregierung wurde daher empfohlen, bis zum 1.10.1992 den Entwurf

eines 2. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen.

Auf die einzelnen Änderungen durch das 1. JGGÄndG kann hier nur zusammenfassend eingegangen werden. Teilweise handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen, materiell jedoch um Schwerpunkte im Bereich der ambulanten Maßnahmen, in der Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens (Stellung des Beschuldigten) sowie der Vollstreckung und um Veränderungen im Bereich der Jugendstrafe.

In § 10 JGG (Weisungen) sind neu eingefügt die Betreuungsweisung, der soziale Trainingskurs und der Täter-Opfer-Ausgleich. In § 11 JGG wird neben Präzisierungen die Laufzeit von Weisungen neu bestimmt. § 15 (Auflagen) erhält in Absatz 1 neben der Wiedergutmachung, der Geldbuße und der Entschuldigung die Einführung von Arbeitsauflagen. In § 16 wird die Zahl der Freizeitarreste auf höchstens 2 beschränkt.

Im Bereich der Jugendstrafe wird eine solche von unbestimmter Dauer (§ 19) abgeschafft. Daraus ergeben sich eine Reihe von redaktionellen Änderungen. Die Voraussetzungen für die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung werden in § 21 (2) erweitert und elastischer gestaltet. Darüber hinaus wird in § 24 die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer zeitlich begrenzt, sie kann jedoch erneut aufgenommen werden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der ausgesetzten Jugendstrafe werden in § 26 (2) flexibler gestaltet.

§ 30 (1) erhält mit der Streichung von Satz 2 eine wichtige Änderung, indem hier eine nach § 27 nachträglich verhängte Jugendstrafe auch zur Bewährung ausgesetzt werden kann, was bislang nicht möglich war.

§ 38 will die Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe beschleunigen und sicherstellen, daß nur derjenige Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung vorträgt, der die Ermittlungen persönlich vorgenommen hat. Im übrigen werden durchgängig nach den neuen Verfahrensvorschriften Betreuungshelfer genauso gestellt wie Bewährungshelfer.

Der in den bisherigen Vorschriften als für das Jugendstrafverfahren besonders geeignet definierte "kriminalbiologisch befähigte" Gutachter ist dadurch seiner besonderen Stellung entkleidet, daß das Wort kriminalbiologisch konsequent aus dem Text des JGG gestrichen worden ist (§§ 43, 73). Damit ist das Jugendstrafverfahren für psychologische Gutachtertätigkeit stärker geöffnet. Noch größere Flexibilität ist durch die geänderten Verfahrensvorschriften zum Absehen von der Verfolgung (§ 45) und zur Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§ 47) erreicht worden. In § 48, der die Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens bestimmt, ist unter den Personen, denen die Anwesenheit gestattet werden muß bzw. gestattet werden kann, der Bedienstete der Kriminalpolizei gestrichen worden. Änderungen von Verfahrensvorschriften, die den beschuldigten Jugendlichen in seiner Rechtsstellung betreffen bzw. die materielle Beteiligung von Perso-

nen sichern, die genauere Kenntnis über den Jugendlichen haben, finden sich in den §§ 58, 59 (2), 65. Wesentlich ist eine Änderung in § 68 durch eine Ziffer 4., die besagt, daß die Bestellung eines Verteidigers unter anderem auch dann notwendig ist, wenn der Beschuldigte unter 18 Jahre alt ist und sich in Untersuchungshaft befindet. Die Alternative zur Untersuchungshaft in § 71 (2) wird in ihrer erzieherischen Absicht noch deutlicher herausgestellt. Entsprechend hierzu ist in § 72 (1) dem Richter schärfer als bisher auferlegt, im einzelnen zu begründen, warum er Untersuchungshaft und nicht eine alternative einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anordnet. Nach § 72 (2) ist die Verhängung von Untersuchungshaft gegen noch nicht 16-jährige Jugendliche wegen Fluchtgefahr nur zulässig bei präziser Begründung einer extrem hohen Fluchtgefahr. Der neu eingeführte § 72 a bestimmt erstmals, daß die Jugendgerichtshilfe auch die Funktion der Haftentscheidungshilfe wahrzunehmen hat. Die Änderungen im Vollstreckungsbereich (Jugendarrest und Jugendstrafe) sind redaktionell recht umfangreich, bringen jedoch außer Verfahrenskomplizierungen, die aus Rechtsstellungsbemühungen erwachsen sind, materiell nichts Neues (§§ 85, 87, 88). Durch die Streichung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer entfällt auch § 89. In § 89 a sind Unterbrechung und Vollstreckung bei Verbüßung von Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe neu geregelt, wobei beim Übergang von Jugendstrafe zur Freiheitsstrafe nunmehr auch die Vollstreckung

vom besonderen Vollstreckungsleiter auf die zuständige Strafvollstreckungskammer übergeht, sobald der Verurteilte Freiheitsstrafen zu verbüßen beginnt.

§ 90 bestimmt nunmehr, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden soll.

Faßt man die Änderungen des JGG zusammen, so ist zunächst festzustellen, daß gerade im Bereich der sogenannten "Diversions" mit den neuen Vorschriften all das präzisiert wird, was mit einer in den letzten Jahren veränderten Sanktionspraxis bereits vorweggenommen worden ist. Es lag auch in der Intention des bisher schon gültigen Jugendstrafrechts, in Erfüllung des Subsidiaritätsprinzip möglichst ohne formelle Sanktionen auszukommen, stationäre Maßnahmen zu vermeiden und die schädlichen Nebenwirkungen einer notwendigen Verfahrenssicherung zu minimieren. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß auf dem Wege der sogenannten "inneren Reform" diese Ziele erreichbar waren. Die dadurch eingetretenen, sehr weitgehenden Veränderungen in der jugendrechtlichen Sanktionspraxis (z.B. Steigerung informeller Erledigungen, stetige Zunahme der Strafaussetzung z.B., stärkere Vermeidung von U-Haft, Rückgang unbedingter Jugendstrafen) konnten auch ohne Gesetzesänderung praktiziert werden. Dies spricht für eine geniale Grundkonzeption des deutschen Jugendstrafrechts und der ihm innewohnenden Flexibilität mit seiner Einführung im Jahre 1923. Man sollte daher sehr sorgfältig abwägen, ob es notwendig ist, mit

weiteren Veränderungsschritten den bisherigen Charakter des deutschen Jugendstrafrechts tiefgreifend zu verändern. Es besteht angesichts der in dieser Frage geführten kriminalpolitischen Diskussion die Gefahr, daß das Jugendstrafrecht den vor fast sieben Jahrzehnten mühsam errungenen Sonderstatus gegenüber dem allgemeinen Strafrecht durch Verzicht auf Charakteristika eines deutlich angelegten Maßnahmerechts verliert. Das wäre gerade aus psychologischer Sicht zu bedauern, zumal solche Veränderungswünsche mehr von ideologischen Fundamentalisten als von empirischer Begründung getragen werden und sich außerdem teilweise mit Fehlinterpretationen der Geschichte des deutschen Jugendstrafrechts zu legitimieren suchen.

Jörg-Uwe Jopt

Zum Sachverstand des psychologischen Sachverständigen am Familiengericht

1. Ein "ungewöhnliches" Arbeitsverhältnis

Daß man in diesem Land zum Psychologischen Sachverständigen (SV) avanciert, indem man einem Familiengericht lediglich mitteilt, daß man ein solcher sei - das mag allenfalls professionellen Insidern zumindest merkwürdig erscheinen. Wissen doch nur sie - im Gegensatz zu allen anderen am Scheidungsverfahren beteiligten

Berufsgruppen -, daß im Regelfall kein diplomierter Absolvent einer deutschen Hochschule je im Umgang mit Trennungs- und Scheidungsfamilien geschult, geschweige denn systematisch ausgebildet wurde.

Doch aus welchen Gründen auch immer wird dies bis heute hin eisern verschwiegen. Mit der Folge, daß allein das Prädikat "DiplompsychologIn" ausreicht, um von Gerichten in einen Stand versetzt werden zu können, der mit der vielleicht größten Verantwortung ausgestattet ist, die in der gesamten Justiz an Nichtjuristen überhaupt zu delegieren ist.

Denn im Familienrecht geht es insbesondere im Rahmen der Sorgerechtsverteilung nicht nur um das sogenannte Kindeswohl; tatsächlich werden hier für die betroffenen Kinder *Lebensweichen* gestellt, richtungsweisend für ihre psycho-soziale wie ihre gesamte Persönlichkeitsentwicklung überhaupt. Grund genug somit, um an jeden SV nicht nur höchste Qualifikationsanforderungen zu stellen. Zugleich müßte eigentlich im Hinblick auf solchermaßen weitreichende Konsequenzen nicht nur gesichert, sondern geradezu garantiert sein, daß Mängel bzw. Fehler in der Arbeit jedes SV rechtzeitig entdeckt und umgehend korrigiert werden können.

Tatsächlich kann davon in der gerichtlichen Praxis jedoch nicht mal annähernd die Rede sein. Im Gegenteil: Die einzige Instanz, die nach geltendem Recht zur kritischen Würdigung eines Gutachtens berufen ist, ist allein das Gericht, d.h. der Auf-

traggeber selbst. Und von dem kann wohl niemand erwarten, daß er seinem sachverständigen Entscheidungshelfer allzu kritisch auf die Finger schaut; liefe er ansonsten doch Gefahr, sich erneut jenem Zustand von Entscheidungsunsicherheit und Ungewißheit auszusetzen, dem er durch die Hinzuziehung eines SV ja gerade zu entfliehen erhoffte. Ganz abgesehen davon, daß die allermeisten Gerichte aufgrund fehlender Fachkenntnisse zur fachkritischen Würdigung auch gar nicht in der Lage wären.

Dies aber hat nicht zur Folge, daß zwischen Gericht und SV meist eine oft geradezu kafkaesk anmutende, schier unaufbrechbare Allianz besteht. Längst ist der SV auch in den allermeisten Fällen zum zwar heimlichen, dennoch eigentlichen "Richter in Weiß" geworden (vgl. Jopt, 1988a).

Keine Frage: Ohne jede Kontrolle zu arbeiten; jegliche Konsequenzen etwaiger Fehler ausgeschlossen; dabei in jedem Fall nicht schlecht zu verdienen - ein beneidenswerter Beruf.

2. Sachverständigenparadigma: Selektion

Bis heute hin verfährt die überwiegende Mehrzahl aller SV bei der Auswahl des zukünftigen elterlichen Sorgerechtssträgers so, als ginge es darum, aus einer Anzahl von BewerberInnen für den Posten eines Kranführers oder einer Sekretärin die/den Geeigneteste(n) auszusortieren. D.h., Eignungsdiagnostik ist ihr methodisches Credo, und entsprechend findet sich kein

einziges Gutachten - ich habe jedenfalls noch keines gesehen -, das sich nicht auf Einsatz und Auswertung irgendwelcher Testverfahren bezieht, um seine alternative Sorgerechtsempfehlung zu begründen.

Abgesehen von der psychologisch-inhaltlichen Fragwürdigkeit eines solchen Vorgehens, das oft übrigens auch vor den Eltern selbst nicht halt macht, (das FPI, ausgerechnet das, erfreut sich da großer Beliebtheit), abgesehen von der wissenschaftstheoretischen Untauglichkeit der allermeisten Testbefunde, weil sie sich bei der Interpretation grundsätzlich jedem Falsifizierungsversuch entziehen; darüber hinaus decken die angewandten Verfahren ein Spektrum ab, das von "netten Spielchen" über regelrechten Humbug bis hin zur offenkundigen seelischen Kindesmißhandlung reicht.

So lassen beispielsweise SVs Kinder Lebenslinien zeichnen, das Liebesbarometer einstellen, Zeitkuchen aufteilen; sie deklarieren mit dem Mythos des geheimnisumwobenen und alles erkennenden Psychologen "blickdiagnostisch" eigene Eindrücke zu Wahrheiten; quetschen Kinder regelrecht inquisitorisch aus, welchen Elternteil sie (ggf. wenigstens ein bißchen) lieber haben; stürzen Kinder in tiefste Seelenqualen, indem sie sie zur Entscheidung nötigen, welchen Elternteil sie nach einem Schiffsunglück in ihr Rettungsboot aufnehmen würden, wenn nur noch ein Platz frei wäre; u.ä.m. Kurzum: In der familiengerichtlichen Psychodiagnostik gibt

es so gut wie alles, was die Fantasie nur träumen kann.

Einziges Ziel dieses unseligen Bemühens ist die Identifikation desjenigen Elternteils, zu dem das Kind die angeblich stärkeren Bindungen hat, um dann dem Gericht vorzuschlagen, diesem das Zertifikat zukünftiger Alleinsorge zu übertragen (Jopt, 1987). Entsprechend ist das ganze um das sogenannte Kindeswohl rankende Prozedere ein einziger *Suchprozeß*, der - über die Befundauswertung - im wesentlichen vom Schreibtisch der/des SV her erfolgt und der sich, ist er einmal abgeschlossen, von jedem anderen Warengeschäft nicht im geringsten unterscheidet - u.U. bis hin zur Kindesmißhandlung; etwa bei der von SVs ausdrücklich empfohlenen gewaltsamen Herausnahme von Kindern, die das Umsiedeln zum von ihnen vorgeschlagenen Sorgeberechtigten verweigern (vgl. Jopt, i.D.).

3. Hilfe ja - aber für die Eltern, nicht fürs Gericht

Regelmäßig geholfen hatte der SV mit seinem Gutachten ausschließlich zweien - dem Gericht, das dadurch jetzt entscheidungsfähig war, sowie sich selbst (Gutachten werden nicht schlecht bezahlt). Das war das Ergebnis einer unveröffentlichten Studie, die ich vor einigen Jahren im Auftrag des nordrheinwestfälischen Sozialministeriums durchführte (Jopt, 1988b). Dagegen hatte sich aus der Sicht der befragten Eltern durch die Einschaltung des SV weder die naheheliche Beziehung

zwischen dem Kind und seinem nichtsorgeberechtigten Elternteil noch die zwischen den Eltern selbst auch nur geringfügig verbessert. In vielen Fällen war sie sogar noch schlechter geworden.

Trotz dieser enttäuschenden Ergebnisse wünschten sich allerdings dennoch die allermeisten Eltern nichts dringlicher, als eine *Unterstützung durch die Psychologie* in der vielleicht schwersten Krise ihres Lebens. *D.h., sie wollen ausdrücklich den Beistand der Psychologie, jedoch nicht in der Form, wie sie sich über Person und Vorgehensweise der/des SV einbringt.*

Statt dessen wünschen sie sich den Psychologen zuallererst als *Vermittler und Berater*, der ihnen in gemeinsamen Gesprächen dabei hilft, aus der Sackgasse eigener Kommunikationsunfähigkeit herauszufinden und wieder mündig zu werden, die Verantwortung für die Regulierung der nahehelichen Beziehungsgestalt zwischen ihnen und ihren Kindern wieder selbst zu übernehmen. Das aber bedeutet, daß Kindeswohl - jedenfalls aus der Sicht der Psychologie - nicht länger als Suchprozeß verstanden werden darf, sondern als *aktiver Gestaltungsprozeß* durch die/den SV übersetzt werden muß. Übrigens ganz im Sinne der Empfehlungen des 7. Deutschen Familiengerichtstages, die ebenfalls zuallererst die Hilfe zur elterlichen Wiederbefähigung als oberstes Ziel sachverständigen Handelns beinhalten. Da hatten laienpsychologische Juristen offensichtlich psychologischer gedacht als die Berufspsychologen selbst.

Inzwischen mehren sich zwar auch aus unseren eigenen Reihen Stimmen, die die Sicherung des scheidungsbedrohten Kindeswohls zuallererst über den therapeutisch-beratenden Umgang mit den Eltern fordern, weil allein über die Zuweisung des Zertifikats "alleiniges Sorgerecht" vielleicht klare *Rechtsverhältnisse*, jedoch so gut wie nie psychologisch stabile nacheheliche *Beziehungsverhältnisse* geschaffen werden, allein darauf käme es jedoch aus einem psychologischen Verständnis dieses Konstrukts an (vgl. Jopt, 1990).

Mit Forderungen nach einer anderen Arbeitsweise der/des SV allein ist es jedoch noch nicht getan. Denn, wie bereits gesagt, das sachverständige Rüstzeug zum angemessenen Umgang mit dieser ganz speziellen Klientel "Trennungs- und Scheidungsfamilie", das gehört heute noch längst nicht zum selbstverständlichen Ausbildungsinventar Psychologischer Institute. Trotz des stetigen Anstiegs der Scheidungsquote nicht (Scheidungskinder stellen heute bereits 50 % der Nachfrager in Erziehungsberatungsstellen).

Deshalb bedarf es dringend einer *Zurüstung* von SVs für diese so notwendige Arbeit. Denn zwar können wir heute den SV als "Gutachter" getrost ersatzlos streichen und müßten dies eigentlich auch umgehend tun. Dadurch würde für die betroffenen Kinder mit Sicherheit nichts schlechter, allenfalls die Gerichte hätten es vielleicht etwas schwerer.

Kompetente Psychologen als Berater und Helfer, als sachverständige Mediatoren,

die bräuchten allerdings alle Scheidungsbetroffenen - Kinder wie Eltern - dringlichst. Und beileibe nicht nur die, die jetzt bereits das SV-Geschäft machen. Tatsächlich ist der Bedarf im Familienrecht noch ganz erheblich größer.

Ein neuer Markt? Warum nicht - denn wer wäre von seinem professionellen Selbstverständnis her berufener für diese Arbeit als mit der Dynamik von Partnerschaften *vertraute* und ihre Behandlung *beherrschende* PsychologInnen?

Literatur

- Jopt, U.-J. (1987). Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl - Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebenden Regelfall. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 9, 875-886.
- Jopt, U.-J. (1988a). Zur (un)heimlichen Allianz zwischen Justiz und Psychologie im Familienrecht. *Betrifft Justiz*, (Nr. 15), 288-290.
- Jopt, U.-J. (1988b). *Was ändert sich durch die gerichtliche Hinzuziehung eines Psychologischen Sachverständigen im Scheidungsverfahren? - Eine empirische Untersuchung*. Universität Bielefeld: Unveröffentlichtes Manuskript.
- Jopt, U.-J. (1990). Staatliches Wächteramt und Kindeswohl - zum unseligen Verhältnis zwischen Sorgerecht und Umgangsrecht -. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 4, 285-316.
- Jopt, U.-J. (i.D.). Legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht - Zum zynischen Widerspruch zwischen Kindeswohl und Elternrecht. *Zentralblatt für Jugendrecht*.

Peter Wetzels

Psychologische Glaubwürdigkeitsbegutachtung in Zivilverfahren: Ergebnisse einer Sachverständigenbefragung

Der Zeugenbeweis ist das zentrale Beweismittel des bundesrepublikanischen Zivilprozesses, dem eine besonders hohe quantitative Bedeutung zukommt (Schneider, 1987, S.190). Bender und Schumacher (1980, S.135 ff.) stellten in einer für den OLG Bezirk Stuttgart repräsentativen Aktenanalyse fest, daß in 42,4% der streitigen Urteile die Sachverhaltsrekonstruktion maßgeblich auf Zeugenangaben basierte. Nach Unger (1984, S. 417) geben Zeugenaussagen in 70% der Zivilverfahren den Ausschlag für den Prozeßausgang. In Übereinstimmung damit wird der Zeugenbeweis in der juristischen Literatur einhellig als das wichtigste Beweismittel bezeichnet (vgl. Schellhammer, 1989, S.267). Quasi umgekehrt proportional zu seiner quantitativen Bedeutung für Sachverhaltsfeststellung und Prozeßausgang wird der Zeugenbeweis im Hinblick auf seine Qualität von Zivilrechtlern seit Jahrzehnten als das unzuverlässigste und schlechteste Beweismittel angesehen (Musielak & Stadler, 1984, S.29).

Trotz der Kenntnis des hohen Fehlerrisikos des Zeugenbeweises gingen sowohl die aussagepsychologische Forschung und Praxis mit ihren Erkenntnissen über Vernehmungsmethoden, Bedingungen der Zeugentüchtigkeit, Aussageanalyseverfahren und die Möglichkeiten der Glaub-

würdigkeitsdiagnostik, als auch die Ergebnisse der allgemeinen Psychologie über das menschliche Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Reproduktionsvermögen lange Zeit völlig am Zivilverfahren vorbei, was schon vor vielen Jahren von Zivilprozeßrechtlern bemängelt wurde (Bruns, 1973, S.393).

Eine Verbreitung dieser Erkenntnisse erfolgte bis heute vor allem im Strafrecht, mit welchem sich die aussagepsychologische Forschung und Praxis bis vor kurzem nahezu ausschließlich befaßte. Betrachtet man die Entwicklung in historischer Perspektive, so gibt diese Anlaß zu der Hypothese, daß viele Gutachtenaufträge in Strafverfahren Resultat einer sowohl in den Rechtswissenschaften als auch der Psychologie noch immer nicht überwundenen Tradition der Diskriminierung von Frauen und Kindern als Zeuginnen sind (Burgardt 1985, S.3 ff.). So ist festzustellen, daß nicht selten Zeuginnen zur Begutachtung gelangen, in denen den Gutachter/innen angesichts der eindeutigen Sachlage unklar bleibt, weshalb überhaupt eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung erforderlich ist, welche ja nach höchstrichterlicher Rechtsprechung - auch im Falle kindlicher Zeuginnen - nur dann durchgeführt werden sollte, wenn die Grenze richterlicher Sachkunde zur eigenständigen Glaubwürdigkeitsbeurteilung überschritten ist (vgl. z.B. BGHSt 3, S.30; BGHSt 7, S.85; BGHSt 8, S.131; BGH NJW 1961, S.1623). Die Praxis ist mittlerweile jedoch dahingehend verkommen, auch in im Grunde eindeutigen Fällen - oft schon im Ermittlungsverfahren

- eine Begutachtung zur Frage der Glaubwürdigkeit - bei Kindern fast standardmäßig - durchzuführen. Dies steht zum einen in Widerspruch zur o.a. Rechtsprechung des BGH in dieser Frage und stellt ferner einen Verstoß gegen die ohnehin nur ungenügend geschützten Grundrechte von Zeuginnen aus Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 GG sowie das verfassungsrechtliche Übermaßverbot dar. Eine solche Praxis kann sich auch nicht auf Nr. 19 Abs. III RiStBV stützen, da auch diese eine Hinzuziehung eines kinderpsychologischen Sachverständigen durch die Ermittlungsbehörde nur für den Fall der Zweifelhafteit der Glaubwürdigkeit vorsieht. Eine solche Praxis als psychologischer Gutachter zu begrüßen hieße, einer professionellen Sicherung ohnehin nicht sehr üppiger Pfründe zu Lasten der Opfer das Wort zu reden, was aus berufsethischen Gründen abzulehnen ist.

Die einseitige Konzentration der Aussagepsychologie auf das Strafrecht und dort mit über 90% der Fälle auf den Bereich der kindlichen Zeuginnen und Opfer von Sexualdelikten (vgl. Arntzen, 1980, S.4) wurde auch in jüngster Zeit von Zivilrechtlern vehement kritisiert (Bender, Röder & Nack, 1981, S.IX; AK-ZPO-Rüßmann, vor § 373; Schneider, 1987, S.190). So stellten Bender et al. in Bezug auf die psychologische Fachliteratur über die Problematik der Glaubwürdigkeit von Zeugen fest:

"Da diese Literatur meist von psychologischen Sachverständigen stammt, die ganz überwiegend bei Kinderaussagen in Sittlich-

keitsprozessen herangezogen werden, bekommen diese Fälle ein Gewicht, das in keinem Verhältnis steht zu der Bedeutung der Sittlichkeitsprozesse in der forensischen Praxis." (Bender, Röder & Nack, 1981, S.IX)

Schneider kritisierte neben der mangelhaften Vermittlung zwischen psychologischer Forschung und zivilrechtlicher juristischer Praxis, das Fehlen einer aussagepsychologischen Forschung außerhalb des engen Bereichs des Strafrechts:

"Leider haben die Ergebnisse der Aussagepsychologie in der Zivilrechtspraxis bislang nur wenig Beachtung gefunden, jedenfalls sehr viel weniger als im Strafverfahren. Dabei sind die Erkenntnisse der Psychologie dort nicht minder wichtig.... Die Fachpsychologen tragen an der größeren Uninteressiertheit des Zivilrichters gegenüber der Lehre von den Aussagefehlern allerdings Mitschuld. Sie vernachlässigen den Zivilprozeß in ihren Darstellungen zu sehr." (Schneider 1987, S.190)

Dieser Kritik von Schneider kann nur zugestimmt werden. Betrachtet man gängige Lehrbücher der forensischen Psychologie/Psychiatrie, so fällt auf, daß in keinem von ihnen die Frage der Glaubwürdigkeitsdiagnostik im Zusammenhang mit zivilprozessualen Zeugenaussagen auch nur erwähnt wird. In dem neuesten Falblatt des BDP mit dem Titel "Psychologen als Sachverständige vor Gericht" wird die Untersuchung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen ebenfalls nur für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit erwähnt.

Zwar wurde in den letzten Jahren in der Literatur zum Zivilprozeß von verschiedenen Autoren die Bedeutung der Aussagepsychologie für die Vernehmung von

Zeugen und die Würdigung ihrer Aussagen erkannt und die Notwendigkeit psychologischer Fortbildung für Juristen propagiert (Bender, Röder & Nack, 1981; Rüßmann, 1985). Auch der BGH hat in einem vielbeachteten Urteil zum Beweiswert der Aussagen von Sympathisanten eines Unfallbeteiligten das Erfordernis der Beachtung aussagepsychologischer Erkenntnisse im Rahmen der freien richterlichen Würdigung von Zeugenaussagen betont.

"Vielmehr bedarf es einer konkreten richterlichen Würdigung der Zeugenaussagen nach ihrer objektiven Stimmigkeit und der persönlichen Glaubwürdigkeit der Zeugen. Dabei gilt es, nach Wahrhaftigkeits- und Unwahrhaftigkeitskriterien im Aussageverhalten und in dem Inhalt sowie der Struktur der Aussage selbst zu suchen." (BGH NJW 1988, S.567)

Diese Bemühungen scheinen sich jedoch bislang auf den Transfer psychologischer Erkenntnisse im Sinne der o.a. Fortbildungsbemühungen für Juristen zu beschränken, während die Möglichkeit der Kooperation des Gerichtes mit psychologischen Sachverständigen - insbesondere in problematischen Fällen, in denen die richterliche Sachkunde im Hinblick auf besondere Vernehmungsschwierigkeiten oder Anforderungen an die Analyse von Aussagen nicht ausreicht - so gut wie unbekannt geblieben ist. Lediglich in den Vormundschafts- und Familiengerichtsverfahren, die allerdings aufgrund der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes eine Besonderheit darstellen, hat die Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten im Zusammenhang mit einer wachsenden Sensibilisierung für

die Problematik des sexuellen Mißbrauchs zugenommen (Röcker, 1989, S.145).

Auf die Möglichkeit der aussagepsychologischen Analyse von Zeugenaussagen aus dem Bereich des Zivilrechts unter Anwendung der Kriterien der forensischen Glaubwürdigkeitsdiagnostik (Überblick bei Köhnken, 1990, S.82-117) haben bereits vor Jahren sowohl Arntzen (Arntzen, 1983, S.2) als auch Müller-Luckmann (Müller-Luckmann, 1981, S.809) hingewiesen. Empirische Belege für die theoretisch durchaus begründbare Annahme der Anwendbarkeit der forensischen Glaubwürdigkeitskriterien im Zivilrecht wurden von ihnen aber bis heute nicht veröffentlicht. 1984 zeigte Rütth-Bemelmans jedoch in einer experimentellen Arbeit, daß die Kriterien der Glaubwürdigkeitsdiagnostik - mit Ausnahme des für jeden Gegenstandsbereich neu zu definierenden Kriteriums der Deliktsspezifität - unabhängig von der Verfahrensart sind und:

"... keiner inhaltlichen Beschränkung auf eine forensische Thematik unterliegen. Vielmehr ... Kennzeichen verbaler und nonverbaler Art an jeglichen wahren Äußerungen darstellen." (Rütth-Bemelmans, 1984, S.113; vgl. a. Michaelis-Arntzen, 1987, S.77)

Ähnlich lassen sich auch die Ergebnisse eines Experimentes von Köhnken und Wegener interpretieren (Köhnken & Wegener, 1982, S.100), in welchem als Stimulusmaterial ein Film über verbale Auseinandersetzungen in einer Familie verwendet wurde. In diesem Experiment konnte die Eignung des Kriteriums Detail-

reichtum als Prädiktorvariable für Glaubwürdigkeit gezeigt werden. Die Ergebnisse für die Kriterien Inkontinenz und Konstanz waren nicht eindeutig, was zum einen in Zusammenhang mit Spezifika der experimentellen Bedingungen gesehen werden muß (vgl. Köhnken & Wegener, 1982, S.108). Zum anderen entspricht dies der Feststellung von Littmann und Szewczyk (1983) sowie Michaelis-Arntzen (1987), daß einzelne Kriterien sich isoliert sowohl in glaubwürdigen als auch unglaubwürdigen Aussagen finden lassen und ihre Bedeutung im Einzelfall erst aus ihrer Einbettung in übergreifende Merkmalszusammenhänge gewinnen.

Die experimentellen Arbeiten von Rüth-Bemelmans und von Köhnken und Wegener bieten somit wichtige empirische Belege für die von Arntzen und Müller-Luckmann hypostasierte Anwendbarkeit der forensischen Glaubwürdigkeitsdiagnostik auf zivilprozessuale Lebenssachverhalte.

Bislang sind Urteile zur Frage der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugenaussagen durch Sachverständige im Zivilprozeß noch nicht veröffentlicht worden, weder eine Juris-Anfrage noch Recherchen in der NJW-Leitsatzkartei führten hier zu positiven Ergebnissen. Zur Klärung der Frage, in welchem Umfang überhaupt praktische Erfahrungen mit Glaubwürdigkeitsbegutachtungen im Zivilverfahren vorliegen, wurde eine Kurzbefragung unter forensisch tätigen PsychologInnen und PsychiatrerInnen an Privatinstitutionen,

Universitätseinrichtungen und Kliniken durchgeführt.

Es wurden 63 Personen angeschrieben, davon antworteten 43, was einer Rücklaufquote von 68% entspricht. Zusätzlich liegen mündliche Angaben von weiteren neun dem Verfasser persönlich bekannten psychologischen Sachverständigen vor. Mit dieser Befragung wurden neben einigen niedergelassenen Psychologen drei private Gutachterinstitute in der Bundesrepublik (Institut für Gerichtspsychologie (Bochum); Bremer Institut für Gerichtspsychologie (Bremen); Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (München)), die entsprechenden Institute an den Universitäten Kiel, Bonn, Hannover, Berlin, Erlangen, München, Köln, sowie die zuständigen Abteilungen der Universitätskliniken Berlin, Tübingen, Göttingen, Hamburg, Münster, München, Mainz und Hannover erfaßt.

Die Befragten wurden gebeten anzugeben, ob sie als forensische Sachverständige tätig sind und ob sie selbst jemals im Bereich des Zivilprozesses außerhalb der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (damit sind die Sorgerechts- und Vormundschaftsverfahren ausgeschlossen) ein Gutachten über die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen erstattet haben. Ferner wurden sie gebeten anzugeben, ob von ihren MitarbeiterInnen jemals ein Gutachten in diesem Bereich erstattet wurde.

45 der Befragten waren nach ihren eigenen Angaben selbst als psychologische

bzw. psychiatrische Sachverständige tätig, 7 gaben an, selbst keine Gutachten (mehr) zu erstatten. Von den 45 forensisch tätigen Sachverständigen gab einer an, in einem Fall ein psychologisches Gutachten im Bereich des Deliktsrecht als Parteigutachten erstattet zu haben. Ein weiterer gab an, in der Zeit von 1970 bis 1980 als Leiter einer universitären Gutachtenstelle in ca. 10 Fällen von der Inanspruchnahme psychologischer Gutachter zur Frage der Glaubwürdigkeit in Zivilverfahren zu wissen. Dies waren allerdings sehr vage Angaben, Unterlagen darüber waren dem Befragten nicht mehr verfügbar. In drei Fällen jüngerer Datums wurden psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten im Auftrag von Zivilkammern beim Landgericht durchgeführt. In zwei Fällen ging es dabei um die Rekonstruktion von mündlichen Verträgen, über die keine schriftlichen Unterlagen zur Verfügung standen und die Zeugen gegensätzliche Angaben gemacht hatten. Der dritte Fall betraf deliktische Ansprüche aufgrund einer Schlägerei, über welche die verfügbaren Zeugen ebenfalls gegensätzliche Angaben gemacht hatten.

Im Hinblick auf die Frage nach entsprechender Erfahrung von MitarbeiterInnen hätte sich eventuell das Problem von Doppelnennungen ergeben können, was aber nicht der Fall war, da von den 31 Befragten, die dazu Angaben machten, 29 Personen angaben, daß ihre MitarbeiterInnen derartige Gutachten bislang nicht erstattet hätten, zwei Personen gaben an, dies nicht zu wissen.

Beachtet man, daß mit dieser Befragtengruppe über die Frage nach der entsprechenden Tätigkeit der MitarbeiterInnen eine wesentlich größerer Personenkreis abgedeckt ist, als mit der Befragtengruppe direkt erreicht werden konnte, so kann mit einer gewissen Berechtigung, trotz des geringen Umfangs und der fehlenden Daten über die Repräsentativität dieser Befragtengruppe vorläufig zumindest gefolgert werden, daß die Tätigkeit von psychologischen Sachverständigen zu dieser Frage im Rahmen des Zivilverfahrens mit maximal 14 Fällen der hier erfaßten Sachverständigen marginal ist. Gegenüber der ausufernden Glaubwürdigkeitsdiagnostik im Strafrecht, wo nach Arntzen (1983) in der Zeit von 1950-1980 ca. 30.000 Begutachtungen durchgeführt wurden, kommt es im Zivilrecht, wo es bisweilen um die wirtschaftliche Existenz einer Partei geht, so gut wie nie zu einer sachverständigen Überprüfung von prozeßentscheidenden Zeugenaussagen durch Sachverständige.

Angesichts der Tatsache, daß die Autoren einschlägiger juristischer Kommentare und Lehrbücher zum Zivilprozeßrecht von der Zulässigkeit sachverständiger Glaubwürdigkeitsbegutachtung im Zivilverfahren ausgehen (so z.B. Musielak & Stadler, 1984, S.50; Stein-Jonas/ Leipold, vor § 402 Rn 7), ist es schon erstaunlich, daß es erst in derart wenigen Ausnahmefällen zur Einholung eines solchen Sachverständigengutachtens im Zivilverfahren gekommen ist und auch die Forschung dieses Feld so lange ignorierte.

Als psychologische Sachverständige haben wir - darin ist auch der Berufsverband eingeschlossen, wie das o.a. Faltblatt zeigt - bis heute anscheinend nur ungenügend aus den eingefahrenen und keineswegs unproblematischen Gleisen der Praxis der Glaubwürdigkeitsbegutachtung im Strafverfahren hinausgeblickt. Solange von Seiten der Psychologie - sowohl der Praxis als auch der Forschung - die grundsätzliche Anwendbarkeit der Glaubwürdigkeitsdiagnostik auf zivilprozessuale Zeugenaussagen nicht deutlicher artikuliert wird, kann weder von den Richtern in den entscheidenden Tatsacheninstanzen noch den Rechtsanwältinnen die Kenntnis diesbezüglicher Erkenntnismöglichkeiten erwartet werden, auf welche die Richter nach § 144 ZPO und die Parteien gem. § 403 ZPO zweifellos zurückgreifen könnten.

Hier ist ein weites Feld sinnvoller Anwendungsmöglichkeiten psychologischer Glaubwürdigkeitsdiagnostik, wo psychologische Sachverständige in bestimmten Fallkonstellationen ihr Wissen dafür einsetzen können, daß richterliche Entscheidungen auf der Basis möglichst der Wirklichkeit angenäherter Sachverhaltsrekonstruktionen gefällt werden, welches eine unverzichtbare Zielperspektive rechtssprechender Gewalt im Bemühen um Gerechtigkeit ist (vgl. AK-ZPO-Schmidt, Einl. Rn 72).

Literatur

- Alternativkommentar zur Zivilprozeßordnung* (1987). Gesamtherausgeber R. Wassermann. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand. (zit. als AK-ZPO-Bearbeiter, § Rn).
- Arntzen, F. (1980). Die Gerichtspsychologie in der Bundesrepublik Deutschland. *Psychologische Rundschau*, 31, 2-11.
- Arntzen, F. (1983). *Psychologie der Zeugenaussage*. 2. Aufl., München: Beck.
- Bender, R., Röder, S. & Nack, A. (1981). *Tatsachenfeststellung vor Gericht*. 2 Bde., München: Beck.
- Bender, R. & Schumacher, R. (1980). *Erfolgsbarrieren vor Gericht*. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Bruns, R. (1973). Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. *Zeitschrift für Zivilprozeßrecht*, 102, 393-397.
- Burghardt, A. (1985). Glaubwürdigkeitsbegutachtung als Frauendiskriminierung. *Streit*, 3, 3-7.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit*. München: Psychologie Verlags Union.
- Köhnken, G. & Wegener, H. (1982). Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. Experimentelle Überprüfung ausgewählter Glaubwürdigkeitskriterien. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 29, 92-111.
- Littmann, E. & Szewczyk, H. (1983). Zu einigen Kriterien und Ergebnissen forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen. *Forensia*, 4, 55-72.
- Michaelis-Arntzen, E. (1987). Unglaubwürdige Zeugenaussagen. *Forensia*, 8, 73-86.

- Müller-Luckmann, E. (1981). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In H.J. Schneider (Hrsg.). *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts - Band XIV, Auswirkungen auf die Kriminologie* (S.791-815). Zürich: Kindler.
- Musielak, H.-J. & Stadler, M. (1984). *Grundfragen des Beweisrechts*. München: Beck.
- Röcker, D. (1989). Sexueller Mißbrauch in der Scheidungsfamilie. In R. du Bois (Hrsg.). *Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S.145-155). Bern: Huber.
- Rüßmann, H. (1985). Die Zeugenvernehmung im Zivilprozeß. *Deutsche Richterzeitung*, 63, 41-48.
- Rüth-Bemelmans, E. (1984). *Experimentelle Erprobung der Kriterien zur Aussageanalyse*. Unveröff. Diplomarbeit im Fach Psychologie an der Universität Köln.
- Schellhammer, K. (1989). *Zivilprozeß. Theorie - Praxis - Fälle. Ein Lehrbuch*. 4. Neubearb. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.
- Schneider, E. (1987). *Beweis und Beweiswürdigung*. 4. Aufl., München: Franz Vahlen.
- Stein-Jonas (1989). *Kommentar zur Zivilprozeßordnung*. 20. Aufl., bearbeitet von W. Grunsky, D. Leipold, W. Münzberg, P. Schlosser & E. Schumann. Zweiter Band, Teilband 2, §§ 300-510b. Tübingen: J.C.B. Mohr. (zit. als Stein-Jonas/Bearbeiter § Rn)
- Unger, K. (1984). Vernehmung per Bildschirmtelefon. *Neue Juristische Wochenschrift*, 37, 415-416.

SUBSKRIPTIONSANGEBOT

Rudolf Egg (Hrsg.) »Brennpunkte der Rechtspsychologie« Polizei-Justiz-Drogen · Bonn 1990 · ISBN 3-927066-34-6 · ca. 390 Seiten · Broschur · Subskriptionspreis bis 30.11.1990: DM 38,00 · späterer Ladenpreis DM 48,00

Die Untersuchung und Berücksichtigung psychologischer Aspekte im Rahmen des Rechts und der Rechtsanwendung kann bereits auf eine zum Teil viele Jahrzehnte dauernde Tradition zurückblicken. Durch die Erschließung neuer Themen und Methoden erhielt dieses Teilgebiet der Psychologie in den letzten Jahren zusätzliche Impulse und präsentiert sich heute als ein breit gefächertes Aufgabenfeld. Ausgehend von einer Fachtagung der Arbeitsgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie im Oktober 1989 vermittelt dieses Buch durch zahlreiche Originalarbeiten einen Einblick in diese Vielfalt, d. h., es werden neben „klassischen“ Fragestellungen, wie die forensische Begutachtung, auch und gerade neue Ansätze vorgestellt.

Der erste Teil dieses Bandes behandelt Fragen von „Polizei und Psychologie“, unter anderem Aspekte der polizeilichen Vernehmung sowie verhaltensorientierte Trainingskonzepte bei der Polizei.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen Probleme des Drogen- und Alkoholmißbrauchs, wie z. B. die Möglichkeit der Therapie drogenabhängiger Straftäter.

Die psychologische Betrachtung von Personenidentifizierung, Gerichtsverfahren und Wiedergutmachungsleistungen sind Themenschwerpunkte des dritten Teils.

Im abschließenden vierten Teil werden in Einzelaufsätzen und in einem gemeinsamen Beitrag einer interdisziplinär zusammengesetzten Autorengruppe Fragen der psychologischen Beurteilung der Schuldfähigkeit im Strafprozeß behandelt.

Das Buch wendet sich an Psychologen, Juristen sowie Angehörige weiterer Fachgebiete, die in Wissenschaft oder Praxis mit einem oder mehreren der besprochenen Themengebiete befaßt sind und sich über aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse näher informieren möchten. Der Band eignet sich aber auch als Arbeitsbuch für Studierende der Rechts- und Sozialwissenschaften sowie als Reader für alle diejenigen, die Inhalte und Arbeitsweise rechtspsychologischer Ansätze näher kennenlernen möchten.

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Forum Verlag Godesberg GmbH · Postfach 200544 · 5300 Bonn 2

Forum Verlag
Godesberg GmbH

Leserbrief

Betr.: Beitrag von M.-L. Kluck, Stellungnahme zu psychologischen Gutachten, Rundbrief 1/90, S. 14-15.

In dem genannten Artikel wird postuliert, aus berufspolitischen Gründen gebe es gute Gründe, sich dem Anliegen nicht grundsätzlich zu verschließen, ein vorliegendes psychologisches Gutachten zu "überprüfen", wobei allerdings schon einschränkend festgestellt wird, daß es auf seine "handwerkliche" und formale Entsprechung mit den Richtlinien des BDP untersucht werden sollte, nicht auf Methodenstreit etc.

Aus langjähriger Erfahrung als hauptberufliche Gerichtsgutachterin kann ich nur davon abraten, derartige "Überprüfungen" zu unternehmen, wenn sie von *Parteien* und nicht vom Gericht selbst verlangt werden. Der Begriff der Partei, der eigentlich aus dem Zivil- und Familienrecht stammt, ist dabei im Strafrecht auf den Angeklagten auszudehnen, der - anders als im angelsächsischen Recht - alles zu seiner Verteidigung heranziehen darf, was ihm dazu geeignet erscheint.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jedes für einen Prozeß relevante psychologische Gutachten einer Partei im Endergebnis mißfallen kann oder sogar muß, wenn der Ausgang der Sache davon wesentlich beeinflußt wird. Regelmäßig sucht die "unterlegene" Partei (oder der Ange-

klagte, den das Gericht nach einem positiven Glaubwürdigkeitsgutachten über einen wichtigen Zeugen für überführt halten könnte, oder die Versicherung, die nach einem Gutachten erhebliche Summen zu zahlen hätte, etc.) nach einer Möglichkeit, das Gutachten anzugreifen, das die eigene Position nicht stützt. Es ist schlicht naiv, dabei anzunehmen, es ginge um die formale, methodische oder sonstwie sachliche Qualität der Angelegenheit; das Interesse an ihr ist aus der Absicht geboren, einen Ansatzpunkt zur Kritik zu finden, die das *Ergebnis* des Gutachtens umwerfen oder derart in Zweifel ziehen könnte, daß es nicht verwertet wird.

Wer sich im Auftrag und damit im Sold einer Partei daran macht, diese (möglicherweise durchaus vorhandenen) Schwachstellen in einem Gutachten aufzuspüren, hat es sehr schwer, bei Gericht ernst genommen zu werden. "Wes Brot ich ess, des Lied ich sing" wird de facto meist vorausgesetzt, auch wenn der Parteigutachter es gar nicht so meint. Erfahrene Gerichte ziehen es deshalb immer vor, selbst den Gutachter und notfalls auch den Obergutachter zu bestimmen, dessen Unparteilichkeit außer Frage steht. Es ist tödlich für den Ruf eines Sachverständigen bei Gericht - jedenfalls auf die Dauer gesehen -, wenn man Gutachten mit bestimmtem Ausgang bei ihm bestellen kann. Entspricht das Ergebnis nicht den Vorstellungen der Partei, hat er auch als Parteigutachter keine lange Lebensdauer, weil sich das in Anwaltskreisen herumspricht.

Was soll man tun, wenn ein Gutachten tatsächlich mangelhaft erscheint? Hier sehe ich den berufspolitisch einzig möglichen Ansatz: Es sollte eine Stelle beim BDP oder unserer Sektion eingerichtet werden, die Gutachten auf Antrag überprüft und für akzeptabel oder nicht akzeptabel erklärt (aber nicht in die Details der Sache eindringt, die sich ohne nähere Kenntnis des Falls nicht beurteilen lassen) und die dem Gericht empfehlen könnte, gegebenenfalls einen neuen Gutachter zu beauftragen.

Auf diese Art und Weise wird gewährleistet, daß die Qualität der Arbeit und nicht schlichtweg das Ergebnis des Gutachtens den Ausschlag dafür gibt, ob ein vorgelegtes psychologisches Gutachten Bestand haben soll oder nicht.

Streuen wir uns keinen Sand in die Augen: Psychologen bei Gericht sind zwar eingeführt, weil sie tatsächlich etwas zur Rechtsfindung beitragen können, aber gerade wegen allzuvieler Gutachten zweifelhafter Provenienz ist ihre Akzeptanz nicht allgemein und häufig nur von dem Wunsch getragen, sich Ärger mit der nächsthöheren Instanz zu ersparen. Wir sollten und deshalb davor hüten, Angriffsflächen zu bieten, indem wir uns auf gegenseitige Kritik auf der Parteiebene einlassen. Wie sollte das Gericht denn wohl die Sachkunde des Kritisierenden beurteilen können, wenn man ihm schon nicht zutraut, das erste Gutachten treffend zu würdigen?

Helga Poschenrieder

Tagungsberichte

Trennungs- und Scheidungsberatung

- Bericht von der wissenschaftlichen Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatung NRW

Am 9. Mai 1990 fand in Neuss die o.g. Jahrestagung zum Thema "Trennungs- und Scheidungsberatung im Widerstreit der Institutionen. Und die Kinder?" statt. Die ca. 150 TeilnehmerInnen aus juristischen, psychologischen und sozialen Berufen waren sich über die Notwendigkeit eines zukünftig intensiveren interdisziplinären Austausches einig. Im Rahmen einer immer noch kontroversen Debatte um den Begriff des Kindeswohls lassen Schlagworte wie "Institutionen- statt Personenschutz", "staatlicher Wächter anstelle familiärer Schonräume" oder "Entmündigung von Eltern" die Dringlichkeit einer Auseinandersetzung mit der bislang zu wenig beachteten "nach-ehelichen Elternschaft" deutlich werden. Die Interaktion finanzieller, rechtlicher, sozialer und psychologischer Aspekte kennzeichnet das Trennungsgeschehen, weshalb jede Konzeption einer Trennungs- und Scheidungsberatung deren Berücksichtigung bspw. durch eine Kooperation der damit befaßten Berufsgruppen erfordert. In den Diskussionen wurde auch die Problematik der Unvereinbarkeit von Sachverständigen- und Beratungstätigkeit aufgeworfen: Verstößt die Weitergabe von Informationen durch die mit einer Familie länger arbeitenden Institution trotz Schweigepflichtsentbindungen

gegen eine Schweigeverpflichtung? Belastet die Möglichkeit der Weitergabe von Wissen über die Familie das Vertrauensverhältnis der Ratsuchenden oder dient nicht vielleicht eine entsprechende Stellungnahme einer sinnvollen und den Betroffenen letztlich dienlichen Problemlösung?

Es wurden auch Ansätze aus den USA - wie z.B. die routinemäßige Beratung von Eltern vor einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung sowie die Abtrennung der finanziellen Auseinandersetzungen von der Sorgerechtsfrage - kritisch hinterfragt sowie deren Übertragbarkeit auf bundesdeutsche Verhältnisse thematisiert.

Besonderes Interesse fand in diesem Zusammenhang eine neue Form gerichtlicher Sachverständigenbeauftragung, bei der PsychologInnen nicht mit der Erstattung eines Gutachtens zur Sorgerechtsfrage beauftragt werden, sondern damit, die Familie mit dem Ziel der Entwicklung eines gemeinsamen tragfähigen Regelungsvorschlages zu beraten. Damit werden PsychologInnen nicht mehr allein im Hinblick auf Psychodiagnostik sondern auch bezogen auf beraterische und therapeutische Kompetenzen als Sachverständige verstanden und eingesetzt.

Es bleibt zu wünschen und anzuregen, daß diese Themen nicht nur auf Jahrestagungen behandelt werden, sondern sich daneben eventuell regionale berufsgruppenübergreifende Arbeitskreise zu diesen Problemkomplex bilden.

Elisabeth Funke-Kazmeier

Glücksspiel

- Bericht von der *Eighth International Conference on Risk and Gambling in London*

Vom 15. bis 17. August 1990 fand in London die inzwischen achte internationale Konferenz zum Thema Glücksspiel statt. Die Teilnehmer kamen aus den verschiedensten Bereichen: Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen, Industrievertreter, Casino-Manager, Praktiker aus Beratungsstellen und therapeutischen Einrichtungen für pathologische Spieler - auch ein "professioneller Spieler" aus Las Vegas fehlte nicht. Das Programm bestand aus ca. 180 Vorträgen (davon ca. 50 mit sozialwissenschaftlichen Themen) aus zahlreichen Bereichen wie Wirtschaft, Glücksspiel-Industrie, Marketing, Mathematik, Politik, Gesetzgebung, Geschichte, Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie - es wurden also auf dieser Konferenz vielfältige Aspekte des Glücksspiels behandelt.

Den sozialwissenschaftlichen Beiträgen lagen zwar unterschiedliche theoretische Ansätze zugrunde, doch zeigte sich, daß weitgehende Übereinstimmung darüber besteht, daß pathologisches Glücksspiel eine behandlungsbedürftige Störungsform ist. In einer Reihe von Vorträgen wurden Ergebnisse epidemiologischer Studien und Untersuchungen zum Glücksspielverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie familienbezogenen Fragen dargestellt. Weiter wurden Beratungs- und Behandlungsmodelle für pathologische Spieler präsentiert.

Auf einer Sitzung wurde von Henry R. Lesieur und Richard J. Rosenthal der neue Entwurf für einen veränderten und erheblich erweiterten beschreibenden Text zum pathologischen Glücksspiel sowie die diagnostischen Kriterien für das DSM-IV zur Diskussion gestellt. Die Kriterien fallen in vier Kategorien: Progression, gedankliche und tatsächliche Beschäftigung mit dem Glücksspiel, Intoleranz gegenüber Verlusten sowie Nichtbeachtung der Folgen:

Pathological Gambling

- Proposed Criteria for DSM-IV

Maladaptive behavior as indicated by at least four of the following:

(1) as gambling progressed, became more and more preoccupied with reliving past gambling experiences, studying a system, planning the next venture, or thinking of ways to get money

(2) needed to gamble with more and more money in order to achieve the desired excitement

(3) became restless or irritable when attempting to cut down or stop gambling

(4) gambled as a way of escaping from problems or intolerable feeling states

(5) after losing money gambling, would return another day in order to get even ("chasing" one's losses)

(6) lied to family, employer, or therapist to protect and conceal the extent of involvement with gambling

(7) committed illegal acts, such as forgery, fraud, theft, or embezzlement, in order to finance gambling

(8) jeopardized or lost a significant relationship, marriage, education, job or career because of gambling

(9) needed another individual to provide money to relieve a desperate financial situation produced by gambling (a "bailout")

In diesem Vorschlag werden illegale Handlungen als diagnostisches Kriterium aufgeführt, womit unterstrichen wird, daß pathologisches Glücksspiel mit delinquentem Verhalten verbunden ist.

Thomas Fabian

Rechtspsychologie

- Bericht von der 2nd European Conference on Law and Psychology in Nürnberg

Vom 13. bis 15. September 1990 fand in Nürnberg die zweite europäische Tagung zum Thema "Recht und Psychologie" statt. Sie wurde von der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie unter der Leitung von Prof. Dr. Friedrich Lösel organisiert. Das Programm mit über 100 Vorträgen war vielseitig und umfaßte traditionelle Themen wie auch neue Forschungsbereiche der Rechtspsychologie. Geht man davon aus, daß das Programm die derzeitigen Forschungsthemen auch quantitativ repräsentiert, so wird deutlich, daß die Zeugenpsychologie nach wie vor das Hauptfor-

schungsgebiet akademischer Rechtspsychologie ist - so waren immerhin drei von den insgesamt 18 Themenblöcken dem Thema "Augenzeugen" gewidmet.

Weitere Themenblöcke waren u.a. Ursachen von Delinquenz, Persönlichkeitsmerkmale von Straftätern, Interventionen im Bereich des Strafvollzugs, sexueller Mißbrauch, Trunkenheit im Straßenverkehr sowie ein Themenblock, den vielleicht nicht jeder in diesem Rahmen erwartet hätte, zu Psychoanalyse und Recht.

Neben den Themenblöcken gab es neun Plenumsvorträge. Besonders beeindruckend war der methodisch interessante Vortrag von M.W. Lipsey (USA) über durch statistische Meta-Analyse von empirischen Studien gewonnene Ergebnisse zu Effekten verschiedener Behandlungsformen bei jugendlichen Delinquenten. Ein wesentliches Ergebnis war, daß offensichtlich Behandlungsformen, die auf die Ausbildung von Fertigkeiten gerichtet sind (skill orientated), effektiver waren, als therapeutische Maßnahmen.

In mehreren Plenumsvorträgen wurde auf die Notwendigkeit von Feldforschung (z.B. Beobachtungsstudien) und Materialanalyse (z.B. Aktenauswertung) hingewiesen. Diese Forderung nach mehr Wirklichkeitsbezug scheint berechtigt. Obwohl viele Vorträge unbestreitbar einen Bezug zur Wirklichkeit und auch zur Praxis hatten, so gab es gerade im Bereich der Zeugenpsychologie einige Beiträge über Laborexperimente, deren Wirklichkeitsbezug hinterfragt werden kann. Neben dem Aspekt der

- vor allem ökologischen - Validität kann im gleichen Atemzug auch die Frage nach dem Praxisbezug gestellt werden. So ist die Rechtspsychologie zweifelsohne eine wissenschaftliche Disziplin, die jedoch dem Bereich der *angewandten* Psychologie zugeordnet wird - und damit stellt sich ihr unmittelbar die Aufgabe, auch anwendungsorientierte Forschung zu betreiben. So wäre zu wünschen, daß mehr Forschung zu Fragen psychologischer Begutachtung im Familien- und auch im Strafrecht betrieben würde. Hierzu gab es auf der Tagung auffallend wenig Beiträge. Schließlich ist die Begutachtungspraxis ein zentraler Bereich forensisch-psychologischer Praxis. Der Rückbezug auf die Wissenschaft und eine Abgrenzung von der Praxis mag vielleicht u.a. auf den teilweise schwierigen Zugang zum Feld zurückzuführen sein - ähnliches war in der Arbeitspsychologie zu beobachten, bevor die zahlreichen Forschungsprojekte zur "Humanisierung der Arbeitswelt" entstanden.

Ein Feld, das scheinbar besonders unzugänglich ist, ist die Polizei. Um so vielversprechender war daher der Themenblock "Psychologie und die Polizei". S. Stradling (UK) stellte Untersuchungsergebnisse zu Streßfaktoren und -erleben von Polizisten dar. Als ein wichtiger Streßfaktor wurde hier die geringe Planbarkeit polizeilicher Arbeit genannt - "policemen have no diary!". Besonders interessant war der Vortrag von A. Vrij und F.S. Winkel (NL) über experimentelle Untersuchungen zur Rolle nonverbaler Kommunikation in der Interaktion zwischen Polizisten und Bür-

gern. So stellte sich heraus, daß bestimmte nonverbale Signale anderer ethnischer Gruppen von weißen Polizisten als Hinweise auf Täuschungsabsichten fehlinterpretiert werden.

Insgesamt war es eine äußerst gelungene Tagung, bei der auch ein interessantes Rahmenprogramm geboten wurde, wie bspw. die Besichtigung des Gerichtssaales in dem die Nürnberger Prozesse stattgefunden haben. Diese Tagung machte auch deutlich, daß sich die Rechtspsychologie derzeit im Aufschwung befindet und von engagierten Fachvertretern vorangetrieben wird.

Thomas Fabian

Buchbesprechungen

Salzgeber, J., Stadler, M., Drechsel, G. & Vogel, C. (Hrsg.) (1989). **Glaubhaftigkeitsbegutachtung**. München: Profil Verlag. 158 Seiten; 38,- DM.

Köhnken, G. (1990). **Glaubwürdigkeit**. München: Psychologie Verlags Union. IX, 197 Seiten; 68,- DM.

Köhnken, G. & Sporer, L. (Hrsg.) (1990). **Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen**. Stuttgart: Verlag für angewandte Psychologie. XVII, 247 Seiten; 58,- DM.

Auf dem Buchmarkt hat die Zeugenpsychologie Konjunktur. Seit Herbst 1989 sind drei neue Publikationen in diesem Bereich, zwei zur Thematik Glaubwürdigkeit sowie eine zum Problembereich der Täteridentifizierung erschienen.

Im Profil Verlag hat die GWG (nicht zu verwechseln mit der GwG!) 1989 mit der Herausgabe einer neuen Reihe unter dem Titel "Fortschritte der forensischen Psychologie" begonnen. In dieser ist als Band 1 eine Zusammenstellung von Referaten einer Tagung unter dem Titel "Glaubhaftigkeitsbegutachtung" veröffentlicht worden.

Im ersten Beitrag thematisiert Wegener die bekannte Kontroverse zwischen der Kieler Gruppe um ihn Köhnken und Steller (der jetzt in Berlin tätig ist) auf der einen und Arntzen auf der anderen Seite zur Frage der Notwendigkeit experimental-psychologischer Grundlagenforschung in

der Aussagepsychologie. Wegener zieht die praktische Brauchbarkeit der in der Gutachtenpraxis verwendeten Kriteriologien nicht grundsätzlich in Zweifel, betont aber die Notwendigkeit ihrer weiteren Präzisierung mit moderenen experimentellen Forschungsmethoden. Im zweiten Beitrag befaßt Undeutsch sich mit dem Explorationsgespräch und den Möglichkeiten, durch Anwendung von Techniken der Verhaltensmodifikation die Bereitschaft der Explorierten zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu erhöhen. Hier - wie auch in anderen Publikationen Undeutschs - scheint sein unkritisch-distanzloses Verhältnis zum Strafrecht und seine Bereitschaft, als Psychologe Ermittlungsbehörden nicht nur zu unterstützen, sondern deren Aufgaben sogar teilweise selbst zu übernehmen, an vielen Stellen durch, was infolge der damit verbundene Verwischung der Grenzen professioneller Rollen, aber auch im Hinblick auf den Schutz der Rechte von ZeugInnen und Angeklagten (Undeutsch will die beschriebenen Techniken auf beide Personengruppen anwenden), nicht unproblematisch ist. Betrachtet man diesen Beitrag jedoch mit kritischen Augen, so ist es immer noch einer der wenigen, der in praxisnaher Weise Techniken der Exploration darstellt. Im dritten Beitrag präsentieren Szewczyk und Littmann die Ergebnisse einer Sekundäranalyse von 173 Glaubwürdigkeitsgutachten die einen Vergleich von als glaubwürdig diagnostizierten Aussagen mit solchen, deren Glaubwürdigkeit verneint wurde, enthält. In dem letzten Beitrag befassen sich dieselben Autoren mit Besonderheiten der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Personen mit psychopathologischen Auffälligkeiten. Dazu stellen sie

einige interessante Fallbeispiele aus der forensischen Praxis vor.

Inhaltlich wäre dieser Band für Praktiker, die sich mit Fragen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung befassen, durchaus interessant. Dennoch kann im Hinblick auf ein Mißverhältnis von äußerer Qualität und Preis keinesfalls zum Kauf dieses Werkes geraten werden, das die Bezeichnung "Buch" allein aus handwerklicher Sicht nicht verdient. Eine Fülle von Tippfehlern, lieblose Verarbeitung, schlechter Druck und teilweise unübersichtliche Gestaltung sowie lückenhafte Literaturdokumentationen sind derart auffällig und gravierend, daß man eher von einer Ansammlung in Karton geklebter Manuskripte sprechen sollte, was sicherlich vom Verlag und nicht von den Autoren der einzelnen Beiträge zu verantworten sein dürfte. Der Preis von 38,- DM kann angesichts dessen nur als überzogen bezeichnet werden.

Die Monographie von Köhnken, der durch seine experimentellen Arbeiten im Bereich der Zeugenpsychologie - spätestens aber seit seiner Debatte mit Arntzen in der Psychologischen Rundschau - bekannt sein dürfte, kann als umfassende Sichtung und theoretische Aufarbeitung des derzeitigen Forschungsstandes zur psychologischen Glaubwürdigkeitsbeurteilung bezeichnet werden. Köhnken legt dar, daß in der Psychologie mindestens drei Forschungsbereichen Fragen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung aus unterschiedlichen Perspektiven behandeln: Die forensische Glaubwürdigkeitsbeurteilung als historisch älteste Richtung, die sich im Schwerpunkt auf die Aussageanalyse stützt, aus den Erfahrungen der forensischen Praxis differenzierte diagnostische

Kriterienkataloge entwickelt hat und als inhaltsorientierte Glaubwürdigkeitsbeurteilung bezeichnet wird. Eine zweite Richtung, die ab Anfang der siebziger Jahre im Zuge einer expandierenden Forschung zur nonverbalen Kommunikation allmählichen Aufschwung erfahren hat, befaßt sich mit Verhaltenskorrelaten von Täuschungen. Dieser Ansatz wird als verhaltensorientierte Glaubwürdigkeitsbeurteilung bezeichnet. Der dritte Ansatz stellt nicht die Zeugen, sondern die Aussagerezipienten in den Vordergrund und untersucht, aufgrund welcher Merkmale des Kommunikators und seines situativen Kontextes Personen Informationen Glaubwürdigkeit zuschreiben. Nach einer äußerst akribischen, gut strukturierten sowie genau dokumentierten, kritischen Beschreibung von Forschungstraditionen, theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden, versucht Köhnken zum Abschluß, diese drei Forschungsstränge in einem kommunikationstheoretischen Modell der Ausdrucks- und Eindrucksprozesse von Kommunikator und Rezipient theoretisch zu integrieren und wechselseitig fruchtbar zu machen.

Diese Monographie ist die gegenwärtig umfassendste und fundierteste deutschsprachige Darstellung psychologischer Erkenntnisse zum Thema Glaubwürdigkeit. Sie bietet Sachverständigen, die bisweilen für Detailfragen nach entsprechenden Forschungsergebnissen suchen müssen (sollten!) und manchmal auch in foro von Anwälten oder Richtern in diese Richtung befragt werden, eine reichhaltige Information. Das Buch ist für forensische Praktiker wie Wissenschaftler zur Lektüre nicht nur zu empfehlen, sondern - zumindest für die Kollegen, die gutachterlich zu Fragen der

Glaubwürdigkeit arbeiten - als Pflichtlektüre im Rahmen ihrer Verpflichtung zu kontinuierlicher Information und Fortbildung über den Stand der Wissenschaft zu bezeichnen. Im Hinblick auf seine Bedeutung für Forschung und Praxis hätte dieses Werk allerdings eine Publikationsform mit größerer Verbreitung und ansprechenderer Gestaltung verdient. So ist der Druck zu kritisieren, der mit einer recht kleinen Schrifttype und geringen Zeilenabstand vielleicht geeignet ist, die Kosten des Verlages für eine Forschungsberichtsreihe zu senken, keinesfalls jedoch, das Lesevergnügen zu steigern. Diese Mängel - im gewissen Rahmen ein tolerables allgemeines Problem wissenschaftlicher Publikationen mit geringer Auflage - sind jedoch keineswegs so gravierend, wie bei dem ersten hier besprochenen Sammelband, so daß mit geringen Abstrichen im Hinblick auf Preis und äußere Gestaltung das Buch ansonsten uneingeschränkt zum Kauf empfohlen werden kann.

Der von Köhnken und Sporer herausgegebene Band zum Thema Täteridentifizierung stellt einen interessanten Versuch dar, die Ergebnisse der expandierenden Zeugenpsychologie verstärkt in einen Dialog von Psychologie und Rechtswissenschaft ein- und dabei Juristen die für sie vielfach nicht ohne weiteres zugänglichen Ergebnisse - auch ausländischer - Forschung nahezubringen. Nach einer Einführung in den Gegenstandsbereich durch Sporer, werden weitere sieben Beiträge von Autoren aus den USA, Großbritannien, Kanada und der Bundesrepublik, eingrahmt von einer leicht verständlichen Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn und die Logik und

Methoden experimenteller Forschung zum Abschluß. Dies kann als der gelungene Versuch einer wechselseitigen Wissensvermittlung zwischen den damit befaßten Disziplinen bezeichnet werden. Dieser Herausgeberband ist insgesamt für den größten Teil der alltäglichen forensischen Praxis der Gutachtertätigkeit zwar nicht unmittelbar relevant, allerdings sollte er auch nicht ohne weiteres beiseite geschoben werden, da Juristen für die Problematik des Wiedererkennens von Tätern zunehmend sensibler werden. So kommt es auch gegenwärtig schon vereinzelt zu Gutachtaufträgen im Hinblick auf die Untersuchung der methodischen Anlage einer Gegenüberstellung, der Zuverlässigkeit des Wiedererkennens bei Lichtbildvorlagen oder der experimentellen Einzelfallüberprüfung von juristisch relevanten Wahrnehmungsphänomenen. Das Buch ist neben Psychologen vor allem für Strafverteidiger, aber auch für Richter und Mitarbeiter von Ermittlungsbehörden interessant. In einer für fachfremde Interessierte gut zugänglichen Form werden psychologische Erkenntnisse zusammengeführt und präsentiert, die zur Sicherung eines fairen, rechtsstaatlichen Strafverfahrens beitragen können. Von daher wäre diesem Werk, das in Form und Inhalt eine positives Beispiel und eine Werbung für die Zeugenpsychologie darstellt, vor allem im Bereich der Strafjustiz eine große Verbreitung zu wünschen.

Peter Wetzels



Psychologie und Recht bei Hogrefe

Brennpunkte der Polizeipsychologie

Grundlagen, Fallbeispiele, Handlungshinweise

hrsg. von Dipl.-Psych. FRANK M. STEIN

Mit einem Vorwort von
Prof. Dr. MANFRED SCHREIBER

1990, X/122 Seiten, DM 24,-
ISBN 3-87844-008-1

Kriminalität bei Schülern

*Band 1: Ursachen und Umfeld
von Schülerkriminalität*

*Band 2: Der Umgang mit Schülerkriminalität
in der Praxis*

hrsg. von Dr. SIEGFRIED BÄUERLE

*Band 1: 1989, X/211 Seiten, DM 36,-
ISBN 3-87844-009-X*

*Band 2: 1989, XI/236 Seiten, DM 38,-
ISBN 3-87844-013-8*

Fahreignung

von Dr. BERNDT ZUSCHLAG

1990, ca. 200 Seiten, ca. DM 38,-
ISBN 3-87844-021-9

Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen

hrsg. von PD Dr. GÜNTER KÖHNKEN und
Dr. SIEGFRIED L. SPORER

1990, XVII/247 Seiten, DM 58,-
ISBN 3-87844-028-6

Konfliktsituationen im Alltag

*Ein Leitfaden für den Umgang
mit Konflikten in Beruf und Familie*

von Dr. BERNDT ZUSCHLAG und
Dipl.-Psych. WOLFGANG THIELKE

1989, 233 Seiten, DM 38,-
ISBN 3-87844-005-7

Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen

von Dr. DIETRICH SIMONS

1988, IX/130 Seiten, DM 28,-
ISBN 3-87844-007-3

Kriminalpsychologie

von Dipl.-Psych. UWE FÜLLGRABE

1983, 191 Seiten, DM 39,80
ISBN 3-87844-001-4

Perspektiven der Rechtspsychologie

hrsg. von Prof. Dr. WILFRIED HOMMERS

1990, XIII/238 Seiten, DM 58,-
ISBN 3-8017-0426-2

Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit

*Ein exemplarischer Beitrag zur Validität der
zivilrechtlichen Altersgrenze des vollendeten
siebenten Lebensjahres*

hrsg. von Dr. WILFRIED HOMMERS

1983, VIII/222 Seiten, DM 56,-
ISBN 3-8017-0195-6

Der Einbrecher

*Psychologische Untersuchungen zu Entscheidungs-
strategien im Rahmen Tatplanung und Delikt-
ausführung*

von Prof. Dr. INGRID DEUSINGER

1991, ca. 250 Seiten, ca. DM 58,-
ISBN 3-87844-030-8

Trennungs- und Scheidungsberatung

Grundlagen - Konzepte - Angebote

von Prof. Dr. ERICH WITTE, Dipl.-Psych. ISOLDE
KESTEN und Dipl.-Psych. JAN SIBBERT

1991, in Vorbereitung

ISBN 3-87844-024-3

Verlag für Psychologie · Dr. C.J. Hogrefe
Göttingen · Toronto · Zürich



Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik sind Literaturangaben zusammengestellt, die für die Sachverständigentätigkeit bei Gericht interessant sein können. Es handelt sich ausschließlich um deutschsprachige Zeitschriftenartikel. Die "Zeitschriftenschau" beginnt in diesem Rundbrief mit einer Auflistung von Artikeln aus dem Zeitraum Januar 1989 bis September 1990. Die Liste ist unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden. Diese Liste soll lediglich helfen, einen Überblick zu gewinnen. Es wurden vor allem juristische Zeitschriften ausgewertet. Die "Zeitschriftenschau" wird in den nächsten Rundbriefen fortgeführt und somit halbjährlich aktualisiert.

Abkürzungen:

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
StV	Strafverteidiger
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Allgemeines

- Bönitz, D. (1990). Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: Kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Verhandlungsstile. *M SchrKrim*, 73, 82-89.
- Lippert, H.D. (1989). Wem stehen die Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens zu? *NJW*, 42, 2935-2936.
- Löschper, G. (1989). Relevanz psychologischer Urteilsforschung im Bereich der Rechtsprechung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 230-253.

Familienrecht

- Balloff, R. & Walter, E. (1990). Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall? Einige theoretische und empirische Grundannahmen. *FamRZ*, 37, 445-454.
- Dickmeis, F. (1989). Die gemeinsame Sorge - ein engagiertes Plädoyer. *ZfJ*, 76, 57-60.
- Dickmeis, F. (1989). Scheidungsforschung und familiengerichtliches Verfahren. *ZfJ*, 76, 169-173.

- Dickmeis, F. (1989). Strafe oder Chance? : Der "Status-quo" des Scheidungsgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland - Ein sozialetischer Beitrag. *Der Amtsvormund*, 62, 729-736.
- Dickmeis, F. (1990). Wird die Ehe durch Rechtstechnik stabilisiert? *ZfJ*, 77, 337-342.
- Dörr, C. (1989). Elterlicher Sorge, Umgangsbezugnis und Kindesherausgabe in der Entwicklung seit dem 1. EheRG. *NJW*, 42, 690-696.
- Ell, E. (1989). Zur Diagnostik der emotionalen Beziehungen. *ZfJ*, 76, 271-276.
- Felder, W. (1989). Die Meinung von Scheidungskindern zur Kindszuteilung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 17, 55-62.
- Jopt, U.J. (1990). Staatliches Wächteramt und Kindeswohl. *ZfJ*, 77, 285-294.
- Kaltenborn, K.F. (1989). Entscheidungskriterien im Rahmen der Sachverständigenbegutachtung zur Frage der elterlichen Sorge nach der Ehescheidung. *ZfJ*, 76, 60-69.
- Klenner, W. (1989). Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren. *FamRZ*, 36, 804-809.
- Knöpfel, G. (1989). Zur Neuregelung des elterlichen Umgangsrechts (§§ 1634, 1711 BGB). *FamRZ*, 36, 1017-1023.
- Köchel, R. & Heider, C. (1989). Das Wohl des Kindes in der familiengerichtlichen Sorgerechtspraxis - eine inhaltsanalytische Studie über sorge- und umgangsrechtliche Beschlüsse. *ZfJ*, 76, 76-80.
- Krabbe, H. (1989). TRIALOG-Beratungsstelle bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung in Münster. *ZfJ*, 76, 534-537.
- Mansel, H.P. (1990). Neues internationales Sorgerecht. *NJW*, 47, 2176-2178.
- Mladek, G., Löffler, M. & Nickel, P. (1990). Aspekte familienorientierter Diagnostik bei familienrechtlichen Begutachtungsanforderungen. *Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie*, 42, 356-363.
- Müller, H. & Lempp, R. (1989). Einvernehmliche Vorschläge der Eltern in Sorgerechtsverfahren. *ZfJ*, 76, 269-271.
- Niesel, R., Griebel, W., Kunze, H.R. & Oberndorfer, R. (1989). Was Eltern, die sich trennen, für ihre Kinder tun können. *ZfJ*, 76, 343-347.
- Proksch, R. (1989). Alternative Streitentscheidung im Scheidungsfolgenrecht. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 20, 71-111.
- Proksch, R. (1989). Scheidungsfolgenvermittlung (Divorce Mediation) - ein Instrument integrierter familiengerichtlicher Hilfe. *FamRZ*, 36, 916-924.
- Rösner, S. & Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. *ZfJ*, 76, 439-443.
- Scheibler, P. (1990). Bi-nationale Ehen in der Bundesrepublik Deutschland. *FuR*, 1, 91-94.
- Thalman, W. (1990). Apodiktische Gedanken zu Beziehungsproblemen mit neuen Partnern in gescheiterten Ehen. *FamRZ*, 37, 342-343.

Vormundschaftsrecht

- Balloff, R. (1989). Ein Kind soll ins Heim: Anmerkungen zur Allianz zwischen Recht und Psychologie aus der Sicht beider Disziplinen. *ZfJ*, 76, 72-75.
- Ell, E. (1990). Der elende Glanz des Pflegekindes Janina. *ZfJ*, 77, 343-348.
- Enders, C. (1989). Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. *NJW*, 42, 881-884.
- Finger, P. (1990). Die Einsetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind nach § 1748 GB. *FuR*, 1, 183-191.
- Heimlich, R. (1990). Familienhintergrund bei Heimunterbringung. *Unsere Jugend*, 42, 328-329.
- Lakies, T. (1990). Zum Verhältnis von Pflegekindschaft und Adoption. *FamRZ*, 37, 698-703.
- Lempp, R. (1989). Zur Umgangsbefugnis des nichtehelichen Vaters. *FamRZ*, 36, 16-17.
- Lüderitz, A. (1990). Verbot von Kinderhandel und Ersatzmuttervermittlung durch Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes. *NJW*, 47, 1633-1636.
- Ollmann, R. (1989). Legitimation während der Inkognitoadoption. *FamRZ*, 36, 350-352.
- Textor, M.R. (1990). Die unbekanntenen Eltern. Adoptierte auf der Suche nach ihren Wurzeln. *ZfJ*, 77, 10-14.

Strafrecht

- Ehlers, A.P.F. (1989). Die Aufklärungspflichten des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafprozeß. *MschKrim*, 72, 79-82.
- Foerster, K. (1989). Gedanken zur psychiatrischen Beurteilung neurotischer und persönlichkeitsgestörter Menschen bei strafrechtlichen Fragen. *MschKrim*, 72, 83-87.
- Gatzweiler, N. (1989). Der Sachverständige zur Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit bzw. Verhandlungsunfähigkeit. *StV*, 9, 167-172.
- Glatzel, J. (1990). Die Bedeutung des Nachweises einer Hirnverletzung für die Beurteilung der Schuldfähigkeit. *StV*, 10, 132-134.
- Hartmann, H.A. & Rubach, W. (1990). Verteidiger und Sachverständiger. Eine Fall-darstellung. *StV*, 10, 425-429.
- Horn, H.J. (1989). Die prognostische Beurteilung im Strafverfahren: Mängel, Irrtümer, Fehlinterpretationen. *MschKrim*, 72, 97-101.
- Kerner, H.-J. (1989). Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf. *Bewährungshilfe*, 36, 202-220.
- Littmann, E. (1989). "Inhaftierungsadäquate" Persönlichkeitsdiagnostik mit dem (revidierten) PFI von SEITZ im Rahmen forensisch-psychologisch-psychiatrischer Begutachtungen. *Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie*, 41, 280-287.
- Maisch, H. (1989). Der psychologische Sachverständige im Strafprozeß. *Strafverteidiger-Forum*, (3), 25-29.
- Maisch, H. (1990). Forensisch-psychologisch Aspekte von Verstößen gegen § 136a StPO im Ermittlungsverfahren - Ein empirischer Beitrag. *StV*, 10, 314-321.
- Nedopil, N. (1989). Begutachtung als Chance. *MschKrim*, 72, 109-114.
- Pfeiffer, C. (1989). Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. *Bewährungshilfe*, 36, 195-201.

- Schweitzer, J. (1989). Professionelle (Nicht-)Kooperation: Ihr Beitrag zur Eskalation dissozialer Karrieren Jugendlicher. *Zeitschrift für systemische Therapie*, 7, 247-254.
- Steller, M. (1989). Gemälde oder Bauwerke? Anmerkungen zur Objektivierung der forensischen Begutachtung. *MschKrim*, 72, 155-159.

Glaubwürdigkeit

- Fabian, T. & Stadler, S. (1990). Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen. *Kriminalistik*, 44, 338-343.
- Gaenslen-Jordan, C. (1989). Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen. *Pro Familia Magazin*, 17, (2), 20-22.
- Hengesch, G. (1989). Das Dilemma der Glaubwürdigkeitsbeurteilung. *ZStW*, 101, 611-626.
- Klepzig, P. (1989). Zur Entwicklung der Erforschung und Beurteilung der Glaubwürdigkeit. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 198-205.

Sexueller Mißbrauch

- Bange, D. (1989). "Es hätte mir ja sowieso keiner geglaubt!". Sexuell mißbrauchte Jungen - Kinder ohne Lobby. *Päd. extra & Demokratische Erziehung*, 2, (10), 36-39.
- Braun, G. (1989). Sexueller Mißbrauch von Kindern. *Unsere Jugend*, 41, 20-24.
- Denger, B. (1989). Das strafrechtliche Verfahren bei sexuellem Mißbrauch. *Pro Familia Magazin*, 17, (2), 17-18.
- Glöer, N. (1989). Sexueller Mißbrauch von Jungen. *Pro Familia Magazin*, 17, (2), 13-15.
- Hirsch, M. (1989). Inzest: Sexueller Mißbrauch in der Familie. *Pro Familia Magazin*, 17, (2), 1-3.
- Johns, I. (1990). Sexuelle Kindesmißhandlung in der Familie. *Soziale Psychiatrie* Nr. 50, (9), 40-41.
- Karren-Derber, U. (1989). Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen und Suchtmittelmißbrauch. *Praxis der Klinischen Verhaltensmedizin und Rehabilitation*, 2, 174-178.
- Krück, U. (1989). Psychische Schädigung minderjähriger Opfer von gewaltlosen Sexualdelikten auf verschiedenen Altersstufen. *MschKrim*, 72, 311-325.
- Kupffer, H. (1989). Sexueller Mißbrauch - als Problem unserer Gesellschaft. *Unsere Jugend*, 41, 99-105.
- Roth, I. & Späth, K. (1990). Ein Fall von sexuellem Mißbrauch und verunsicherte Helfer. *Unsere Jugend*, 42, 103-109.

(zusammengestellt von Thomas Fabian und Peter Wetzels)

Termine

Mitgliederversammlung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie

Datum: Freitag, den 2. November 1990, 19 - 21 Uhr
Ort: Schloßparkhotel in Bonn, Venusbergweg 27-31 (Tel.: 0228/ 217036-38)

Fortbildungstagung: "Psychologische Kriterien zur Begutachtung der Streuerungsfähigkeit"

Referent: Dr. Herbert Maisch (Hamburg)
Datum: Beginn am Samstag, den 3. November 1990 um 10 Uhr
Ende am Sonntag, den 4. November 1990 um 13 Uhr
Ort: Schloßparkhotel in Bonn, Venusbergweg 27-31 (Tel.: 0228/ 217036-38)
Tagungsgebühr: 300,- DM für BDP-Mitglieder (bei Überweisung des Betrages bis 7 Tage vorher auf das Sektionskonto Commerzbank Hannover, BLZ 250 400 66, Konto-Nr. 4 929 972, ermäßigen sich die Gebühren auf 270,- DM); 350,- DM für Nichtmitglieder
Anmeldung: bei Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41 (Tel.: 0221/ 436771)

Für die Übernachtung habe ich vorsorglich 10 Einzelzimmer im Schloßparkhotel reservieren lassen (95,- DM). Wenn Sie dort im Hotel anrufen (0288/ 217036-38) sagen Sie bitte, daß das Zimmer zum Kontingent des Berufsverbandes deutscher Psychologen gehört.

Fortbildungstagung: Was kann die Psychologie tun, um das Kindeswohl bei Scheidung zu sichern?

Referenten: Prof. Dr. Uwe-Jörg Jopt (Bielefeld)
PD Dr. Günter Rexilius (Wuppertal)
Datum: Beginn am Freitag, den 23. November 1990 um 16 Uhr
Ende am Sonntag, den 25. November 1990 um 13 Uhr
Ort: Maternushaus in Köln, Kardinal-Frings-Straße 1-3 (Nähe Hbf.)
Tagungsgebühr: 330,- DM für BDP-Mitglieder (bei Überweisung des Betrages bis 14 Tage vorher auf das Sektionskonto Commerzbank Hannover, BLZ 250 00 66, Konto-Nr. 4 929 972, ermäßigen sich die Gebühren auf 300,- DM); 350,- DM für Nichtmitglieder. In der Gebühr sind Tagungsgetränke und ein Abendessen am Freitag enthalten.
Anmeldung: bei Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41 (Tel.: 0221/ 436771)

Zur Übernachtung gab es leider keine Zimmer mehr im Maternushaus. Ich habe vorsorglich ein Kontingent von 10 Einzelzimmern in dem benachbarten Hotel Savoy, Turiner Straße 9 (0221/ 120466) (135,- DM), für uns reservieren lassen. Wenn Sie dort ein Zimmer bestellen, sagen Sie bitte dazu, daß es aus dem Kontingent des Berufsverbandes Deutscher Psychologen ist.

Beide Fortbildungsveranstaltungen werden angerechnet auf das Curriculum der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie.

Irmgard Rode

Friedrich Lösel / Helmut Skowronek
(Hrsg.)

Beiträge der Psychologie zu politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen

(*Fortschritte der Politischen
Psychologie, Bd. 9*)
1988. XI, 433 S. Br DM 54,-
(3 89271 084 8)

Ergebnisse, Probleme und Perspektiven
der psychologischen Anwendung, Eva-
luation und Politikberatung mit Beispielen
aus den Bereichen Gesundheit, Um-
welt, Bildung, Arbeit und Betrieb, Ver-
kehr, Recht, Internationale Zusammenar-
beit (ca. 50 Beiträge).

Dieter Geulen (Hrsg.)

Kindheit

Neue Realitäten und Aspekte.
Mit Beiträgen von Peter Büchner,
Hans-Joachim Busch, Dieter Geulen,
Heinz Hengst, Ilona Ostner, Ulf
Preuss-Lausitz, Bärbel Schön und
Helga Zeiher.
1989. 176 S. Br DM 28,-
(3 89271 092 9)

Aktuelle Wandlungstendenzen in der die
Kinder prägenden Lebenswelt, insbeson-
dere in Familie, Umwelt, institutionalisier-
ter Erziehung, werden in acht Beiträgen
ausgewiesener Autoren analysiert,
wobei auch Konsequenzen für die Revi-
sion theoretischer Auffassungen deutlich
werden.

Peter Viebahn

Psychologie des studentischen Lernens

Ein Entwurf der Hochschulpsychologie.
(*Blickpunkt Hochschuldidaktik, Bd. 88*)
1990. 315 S. DM 48,-
(3 89271 229 8)

Studententätigkeiten (wie Lernen mit Tex-
ten) und Lernbereiche (wie Einstellungs-
änderung) werden vor allem handlungs-
theoretisch analysiert. Ein umfassendes
hochschulpsychologisches Konzept bil-
det den integrativen Rahmen.

Dieter Spanhel

Jugendliche vor dem Bildschirm

*Neueste Forschungsergebnisse über die
Nutzung der Videofilme, Telespiele und
Homecomputer durch Jugendliche.*
1990. 2., völlig neu bearbeitete
Auflage. 216 S. Br DM 36,-
(3 89271 018 X)

In dieser Neuauflage werden Ergebnisse
einer zweiten Repräsentativbefragung
von 1987 (1. Untersuchung 1985) vorge-
legt. Es wird gezeigt, wie die Bildschirm-
medien weiter in die Alltagswelt der Ju-
gendlichen eingedrungen sind und diese
verändert haben und was dies für die Ent-
wicklungsprozesse im Jugendalter be-
deutet.

Deutscher Studien Verlag · Postfach 100154 · 6940 Weinheim

**DEUTSCHER
STUDIEN
VERLAG**